

17/SN-252/ME
1 von 6

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 800 TEL. 0222/711 32 TELEX 136692 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01/89 Sa/En

Wien, 20. Oktober 1989

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWÜRFE	
Zl. 15-42.01/89	-GE'9 81
Datum: 30. OKT. 1989	
Verteilt: 31. OKT. 1989 <i>HL</i>	

Betr.: Ministerialentwürfe zur
48. Novelle zum ASVG,
19. Novelle zum B-KUVG,
16. Novelle zum GSVG,
14. Novelle zum BSVG;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 27. September 1989,
Zl. 20.048/4-1/1989 (ASVG),
Zl. 21.139/5-1/1989 (B-KUVG);
Ihre Schreiben vom 28. September 1989,
Zl. 20.619/2-2/1989 (GSVG),
Zl. 20.795/3-2/1989 (BSVG)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ministerialentwürfen.

Diesen Stellungnahmen liegen die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde, die bis zum 20. Oktober 1989 beim Hauptverband eingetroffen sind.

Der Ministerialentwurf zur 48. Novelle zum ASVG enthält wesentliche Änderungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Betriebspensionsgesetz stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Hauptverband den Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit Schreiben vom 7. September 1989, Zl. 30.100/87-V/1/89, zur Stellungnahme übermittelt.

- 2 -

Nach dem Dafürhalten des Hauptverbandes steht der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Ministerialentwurfes zur 48. ASVG-Novelle in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Stellungnahme zu diesen Bereichen nicht zweckmäßig ist.

In der Stellungnahme des Hauptverbandes zum Ministerialentwurf zu 48. ASVG-Novelle wird daher auch auf das Betriebspensionsgesetz eingegangen.

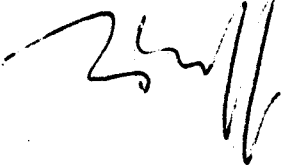
Den entsprechenden Teil der Stellungnahme werden wir auch der Sektion V des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln.

Im übrigen begrüßt der Hauptverband, daß sein Vorschlag zu § 131 Abs.1 ASVG in den Entwurf aufgenommen wurde. Allerdings sollten dringend auch jene Vorschläge aufgenommen werden, die zu §§ 131 Abs.2, 135 Abs.3 und 4 sowie 342 Abs.2 ASVG erstattet wurden.

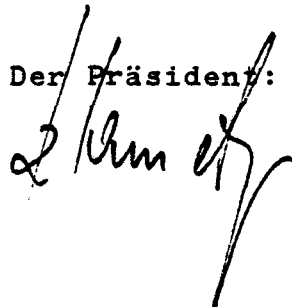
Andere Novellierungsvorschläge, deren Verwirklichung dringlich erscheint, sind in der Beilage zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur 48. ASVG-Novelle zusammengefaßt. Wir ersuchen, auch diese Vorschläge in den Entwurf für die Regierungsvorlage aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilagen

**Stellungnahme zur
16. Novelle zum GSVG**

**Zu Art. I Z.1 (§§ 4 Abs.3 Z.3, 130 Abs.2) und
Art. IV GSVG**

§ 4 Abs.3 Z.3 muß in Zusammenhang mit der Gewerberechtsnovelle 1988, (§ 206a GewO), Wirksamkeit 1. Jänner 1989 gesehen werden. Es wäre daher zweckmäßig, die Neuregelungen der §§ 4 Abs.3 Z.3, 130 Abs.2 GSVG mit entsprechender Rückwirkung in Kraft treten zu lassen.

Im Art. IV Abs.2 Z.2 der 16. Novelle zum GSVG wären demnach auch Art. I Z.1 und Z.17 anzufügen, mit dem Beifügen, daß die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen einer Anwendung dieser Bestimmungen nicht entgegensteht.

Zu Art. I Z.5 (§ 25 Abs.2 - Bildung der Beitragsgrundlage),
Art. II Abs.1 und
Art. IV Abs.2 Z.1

Art. IV Abs.2 Z.1 sieht vor, daß die Neufassung des § 25 Abs.2 GSVG rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten soll. Das bedeutet, daß die am 31. Dezember 1988 in Geltung gestandene Fassung des § 25 Abs.2, in der im Zusammenhang mit der Beitragsbemessung noch auf die vorzeitige Abschreibung und den nicht entnommenen Gewinn Bedacht genommen wurde, überholt erschiene. Dadurch wäre aber auch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs.1 der 15. Novelle zum GSVG in Mitleidenschaft gezogen, derzufolge § 25 Abs.2 GSVG in der am 31. Dezember 1988 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden ist, soweit der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebende Einkommensteuerbescheid Beträge enthält, die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen. Zur Sicherstellung letzterer Übergangsregelung wird daher vorgeschlagen, § 25 Abs.2 GSVG in der Fassung der 16. Novelle erst mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten zu lassen, was insofern unproblematisch ist, als der besondere, nur hinsichtlich des Sanierungsgewinnes bzw. der Veräußerungsgewinne bereits auf die Jahre 1988 und 1989 vorgezogene Effekt der Beitragsbemessung ohnedies durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs.1 der 16. Novelle garantiert erscheint.

Zur Neufassung der Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs.2 GSVG vertritt der Hauptverband die Auffassung, daß es gegenüber anderen Berufsgruppen ungerecht ist, durch Antragsstellung des Versicherten die Höhe der Beitragsgrundlage (Verminderung der Beitragsgrundlage um Sanierungsgewinn und Veräußerungsgewinn) nach Belieben zu beeinflussen. Fällt nämlich die Beitragsgrundlage in den Bemessungszeitraum, wird der Versicherte, falls ein Sanierungsgewinn bzw. ein Veräußerungsgewinn anfällt, keine Verminderung der Beitragsgrundlage beantragen. In allen anderen

Fällen wird er dies aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht tun. Der Hauptverband schlägt daher eine Neuformulierung des Art. I Z.5 lit.b (§ 25 Abs.2 lit.b GSVG) wie folgt vor:

"b) Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z.2 tritt bezüglich Veräußerungsgewinn nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist."

Zu Art. I Z.11 (§ 60 GSVG - Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.11 und Art. VI Abs.2 ASVG (§ 94 ASVG) zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.14 (§ 102 Abs.2 GSVG - Versicherungsfall der Mutterschaft)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG (Art. II Z.1, § 117 Z.4 lit.a ASVG und Art. II Z.4, § 159 ASVG).

Zu Art. I Z.16 (§ 129 Abs. 7 Z.5 GSVG)

Gemäß § 77 Abs.6 Z.1 ASVG in der Fassung des Entwurfes der 48. Novelle zum ASVG ist die Entrichtung von Höherversicherungsbeiträgen im maximalen Jahresbetrag des 90-fachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Die Anhebung des jährlichen Höchstbetrages müßte auch in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG im § 33 Abs.7 GSVG bzw. im § 29 Abs.1 BSVG Niederschlag finden, d.h. es wäre in den letztgenannten Bestimmungen der jährliche Höchstbetrag mit sechs Siebentel der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage zu bestimmen.

Ziel sollte nämlich sein, daß sowohl für Dienstnehmer als auch für Selbständige gleich hohe Höherversicherungsbeiträge pro Jahr gezahlt werden können.

Zu Art. I Z.19 (§ 141 Abs.8 bis 10 GSVG - Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension)

In § 141 Abs.9 Z.2 ist vorgesehen, daß aus dem Versicherungsfall des Todes schlechthin 60 v.H. der Höherversicherungspension gebühren. Das würde bedeuten, daß für Witwen- und Waisenleistung die Höhe des Monatsbetrages mit 60 v.H. vorgegeben ist.

Schießlich ist noch darauf hinzuweisen, daß es an einer Regelung im Sinne des § 141 Abs.3 GSVG in bezug auf Fälle einer Höherversicherungspension gemäß § 248 Abs.6 bzw. § 250b Abs.1 ASVG mangelt.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Art. I Z.2 und Art. VI Z.2 zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.21 lit.d (§ 149 Abs.8 GSVG - Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage - Härteklausel)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zum Entwurf der 14. Novelle zum BSVG (Art. I Z.9, § 140 Abs.8 BSVG) und zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG (Art. IV Z.7 lit.c, § 292 Abs.9 ASVG).

Zu Art. II Abs.3 GSVG - Übergangsbestimmungen

Wie schon in den Übergangsbestimmungen zur 7. Novelle zum GSVG (Art. II Abs.3) sollte auch in Art. II Abs.3 der gegenständlichen Novelle vorgekehrt werden, daß es zu keiner Einheitswertneuberechnung (Einheitswertdurchschnitt) kommt.

Zu Art. I Z.23 lit.b (§ 151 Abs.3 GSVG- Unterhaltsansprüche)

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.9 (§ 294 Abs.3 ASVG) zum Entwurf der 48. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.23 (§ 151 Abs.1 GSVG, § 30 Abs.3 lit.b GSVG)

Im Hinblick auf die gemäß § 151 Abs.1 erster Satz GSVG in der Fassung der 16. Novelle zum GSVG vorgesehene Absenkung des Unterhaltspauschales von 30 % auf 26 % erschiene es angezeigt, auch in § 30 Abs.3 lit.b die Höhe der Prozentsätze der Unterhaltspflichten an die neuen Prozentsätze des § 151 Abs.1 GSVG anzupassen.

Zu Art. I Z.27 (§ 190 Abs.1 GSVG - Übertragung von Schadenersatzansprüchen auf den Versicherungsträger)

Da die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch für nach dem GSVG geldleistungsanspruchsberechtigte Versicherte Zahlungen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) leistet, erscheint es erforderlich, die Einleitung des zweiten Satzes des § 190 Abs.1 GSVG folgendermaßen zu formulieren:

"Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z.3 lit.d); hiebei ist § 28 Abs.4 Z.3 KAG sinngemäß anzuwenden."

Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Art. V Z.1 ASVG (§ 332 Abs.1 ASVG) verwiesen.

**Zusätzlicher Novellierungsvorschlag zur 16. Novelle zum GSVG
zu § 61a GSVG**

Durch die 46. Novelle zum ASVG wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1989 § 90 ASVG durch einen Abs.2 ergänzt. Mit entsprechender Rückwirkung sollten analoge Bestimmungen auch in § 61a GSVG und in § 54a BSVG vorgesehen werden.